

**Frank
Hartmann**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- u.
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de

www.fulda-fachanwalt.de



**Julia
Heieis**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Mediatorin

E-Mail: heieis@rae-hartmann.de

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6
36100 Petersberg
Tel.: 0661 6 98 19
Fax: 0661 6 10 89

Wozu benötigt man einen kleinen Waffenschein?

Wer seit dem Jahre 2003 Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen) nicht nur in der eigenen Wohnung lagern, sondern diese auch in der Öffentlichkeit mitnehmen möchte, benötigt einen kleinen Waffenschein.

Erwerb und Besitz dieser Waffen selbst ist ab einem Alter von 18 Jahren erlaubnisfrei.

Zu diesen Waffen zählen auch Pfeffersprays, sofern sie nicht ausschließlich für den Einsatz gegen Tiere bestimmt sind.

Aber auch mit dem kleinen Waffenschein dürfen solche Waffen nicht bei Versammlungen und öffentlichen Veranstaltungen mitgeführt werden.